

Gemeinde Torgelow am See

Beschlussvorlage

10/2026/08

öffentlich

Hauptsatzung der Gemeinde Torgelow am See

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für zentrale Dienste und Finanzen <i>Einbringer:</i> Frau Heinsel	<i>Datum</i> 26.02.2026
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Torgelow am See (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 09.03.2026	<i>Ö / N</i> Ö
---	---	-------------------

Beschlussvorschlag

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der aktuell gültigen Fassung beschließt die Gemeindevertretung die

Hauptsatzung der Gemeinde Torgelow am See

Sachverhalt

Auf Grund von Änderungen und ordnungsgemäßer Umsetzung der Beschlussfassung der Gemeindevertretung zum Beschluss der Hauptsatzung vom 04.09.2024 ist eine Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Torgelow am See erforderlich. Der § 5 sowie der § 7 der Hauptsatzung 2026 treten rückwirkend zum 04.09.2024 in kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, PSK
Kosten in €	<input type="checkbox"/> außerplanmäßiger /	<input type="checkbox"/> überplanmäßiger Aufwand EH
	<input type="checkbox"/> außerplanmäßige /	<input type="checkbox"/> überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n

1	Hauptsatzung Gemeinde Torgelow am See (öffentlich)
---	--

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE TORGELOW AM SEE

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Torgelow am See vom 09.03.2026 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen.

§ 1 Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde Torgelow am See umfasst nachfolgende Ortsteile:
- Torgelow am See
 - Schmachthagen
 - Meierei.

Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteil der Gemeinde Torgelow am See auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in der Anlage 1 dokumentiert. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.

- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt: „In Gold über einem blauen Wellenschildfuß vorn ein links gewendeter roter Auerochsenkopf mit abgerissenem Halsfell und silbernen Hörner, hinten ein grünes Eichenblatt mit schwarzem Stiel, daran zwei grüne Früchte.“
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (4) Die Flagge der Gemeinde ist gleichmäßig längsgestreift von Blau und Gelb. In der Mitte liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des blauen und des gelben Streifens übergreifend, das Gemeindewappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE TORGELOW AM SEE.
- (6) Die Führung des Dienstsiegels ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorbehalten. Es wird im Amt Seenlandschaft Waren entsprechend der Richtlinie zur Führung und Aufbewahrung von Dienstsiegeln aufbewahrt.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft, wenn es die Umstände erfordern, eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von

einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. GrundstücksgeschäfteSollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
1. Haupt- und Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren Beiträge und sonstige Abgaben, Personal- und Organisationsfragen, Kulturangelegenheiten, Bauangelegenheiten (Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreter/innen)
2. Rechnungsprüfungsausschuss	Prüfung der Jahresrechnung und Begleitung der Haushaltsführung (Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter/innen)

Die Ausschusssitzungen sind nichtöffentlich.

§ 6

Bürgermeisterin oder Bürgermeister bzw. Stellvertreterin oder Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, sowie von Verträgen der Gemeinde mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse vertreten werden, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 600,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 300,00 € pro Leistungsrate
 2. über die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 100 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 1.000,00 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € je Auszahlung bzw. Aufwendungsfall.
Verfüungsmittel der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 €.
 4. bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis 10.000,00 €.
 5. bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 €.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,00 € bzw. von 250,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.
Dies gilt nicht für Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, hier genügt die Textform soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.
- (4) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei
 1. Bauleistungen bis zu 25.000,00 €,
 2. Liefer- und Dienstleistungen bis zu 15.000,00 €,
 3. freiberufliche Leistungen bis zu 5.000,00 €.
- (5) Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§24ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über
 - das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdverkehrsfunktion),
 - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben)
 - die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB, (sofern Sanierungsgebiet vorhanden)
 - die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (sofern Erhaltungsgebiet vorhanden)Zu diesen Entscheidungen soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werben Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen ein, Angebote einer Zuwendung sind von ihnen entgegenzunehmen. Die Annahme von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen unter 100,00 € wird auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen, sie bzw. er unterrichtet die Gemeindevertretung darüber.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 840,00 €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 168,00 €, die zweite Stellvertretung monatlich 84,00 €. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach 3 Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40,00 € und einen monatlichen Sockelbetrag von 10,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie benannt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 €.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld, pro Ausschuss, gewährt werden.
- (5) Die Zahlung der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung der Gemeindevertreter/innen und Mitglieder der Ausschüsse erfolgt vierteljährlich, spätestens bis Mitte des Folgequartals.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Seenlandschaft Waren unter www.amt-slw.de öffentlich bekanntgemacht. Satzungen sind über die Schaltfläche „Satzungen/ Verordnungen“, Vergabebekanntmachungen über die Schaltfläche „Ausschreibungen/ Vergaben“ und sonstige öffentliche Bekanntmachungen über die Schaltfläche „amtliche Bekanntmachungen“ zu erreichen. Die Bekanntmachung und Verkündung sind mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Im Internet bekanntgemachte Satzungen der Gemeinde können über die Adresse Amt Seenlandschaft Waren, Warendorfer Straße 4, 17192 Waren (Müritz) kostenpflichtig bezogen werden. Textfassungen der Satzungen liegen am Amtssitz unter o.g. Adresse zur Mitnahme aus oder werden während der Öffnungszeiten bereitgehalten.
- (3) Die Bekanntmachung nach den Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Mitteilungsblatt „Landkurier“. Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Der „Landkurier“ erscheint monatlich, wird kostenfrei an alle Haushalte in der Gemeinde verteilt und kann zu den Sprechzeiten beim Amt Seenlandschaft Waren, Warendorfer Straße 4, 17192 Waren (Müritz) kostenlos bezogen werden. Das Mitteilungsblatt kann einzeln oder im Abonnement im Amt Seenlandschaft Waren unter o.g. Adresse kostenpflichtig angefordert werden. Auf der Internetseite www.amt-slw.de erfolgt eine ergänzende Bekanntmachung. Zusätzliche Bekanntmachungen nach dem BauGB erfolgen

ebenfalls auf der Internetseite www.amt-slw.de.

- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen wird entsprechend Absatz 1, bei der Auslegung von Plänen und Entwürfen nach dem BauGB entsprechend Absatz 3 hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Für die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse gilt eine Auslegungsfrist von 10 Werktagen. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar zu vermerken.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese im Aushangkasten zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden im Internet unter www.amt-slw.de in der Rubrik „Gremien/ Sitzungskalender“ bekannt gemacht. Für die Bekanntmachung ist die in der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung festgelegte Frist maßgebend.
- (6) Der Aushangkasten in der Gemeinde wird zu Informationszwecken genutzt. Der Aushangkasten der Gemeinde Torgelow am See befindet sich in der Dorfstraße 16 (am Landmark!).
- (8) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzungen sind über die Internetseite www.amt-slw.de einzusehen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der § 5 – Ausschüsse sowie der § 7- Entschädigungen treten rückwirkend zum 04.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.09.2024 und die Änderungen vom 03.09.2025 sowie vom 02.12.2025 außer Kraft.

Torgelow am See,

Bürgermeister
Gerd Metz

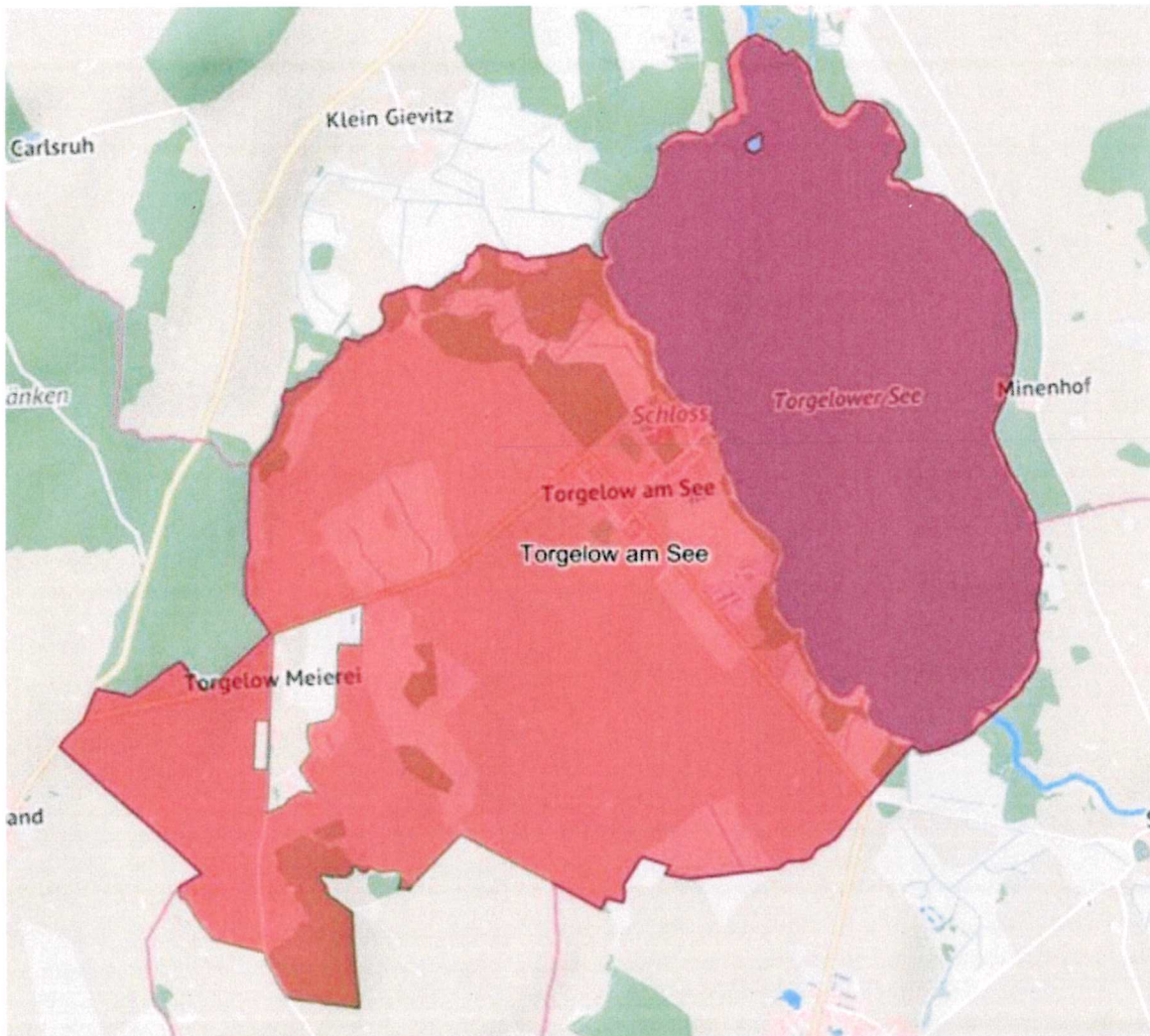
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Torgelow am See



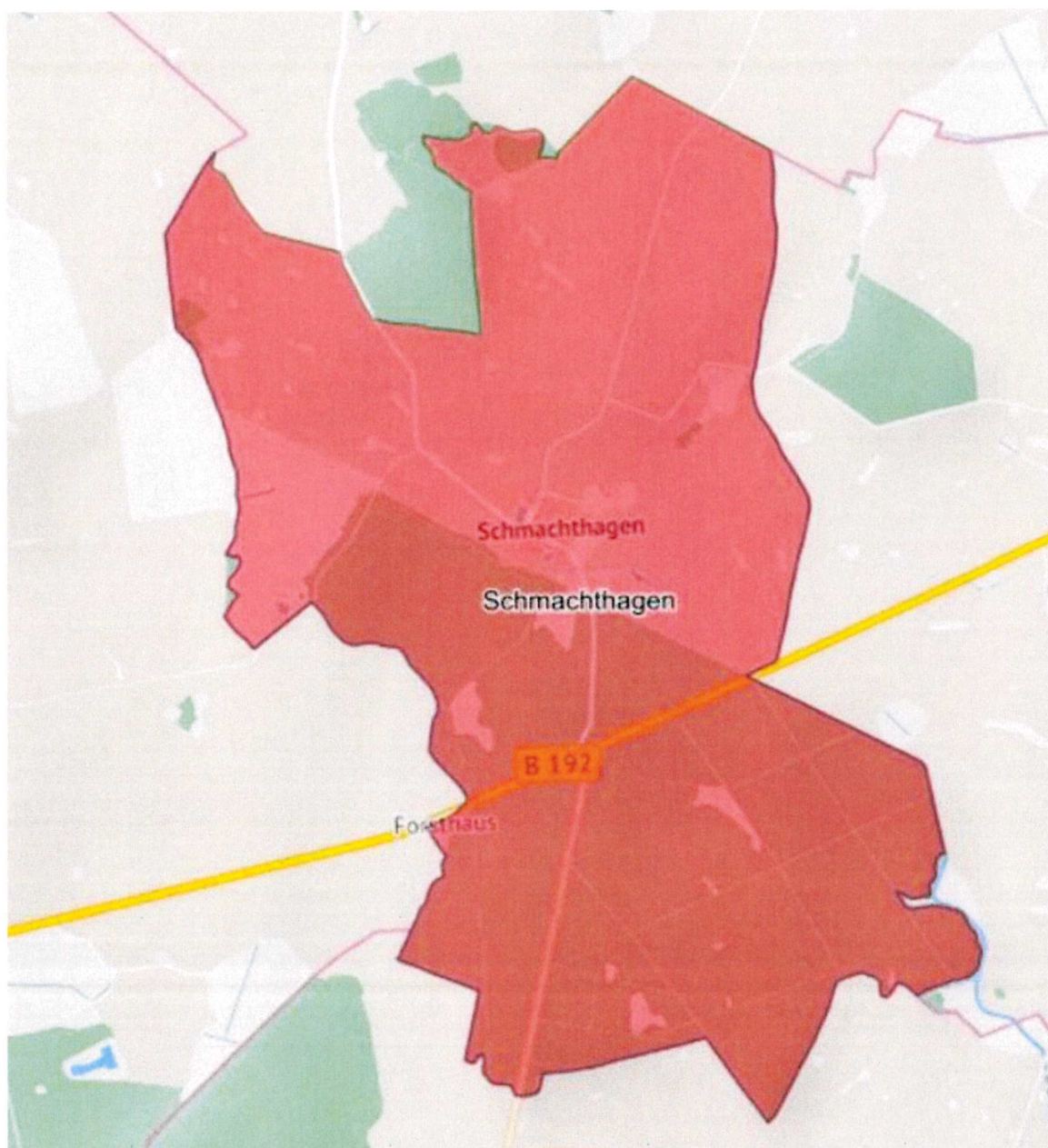
Darstellung vom 18.09.2025

Ortsteil Torgelow am See



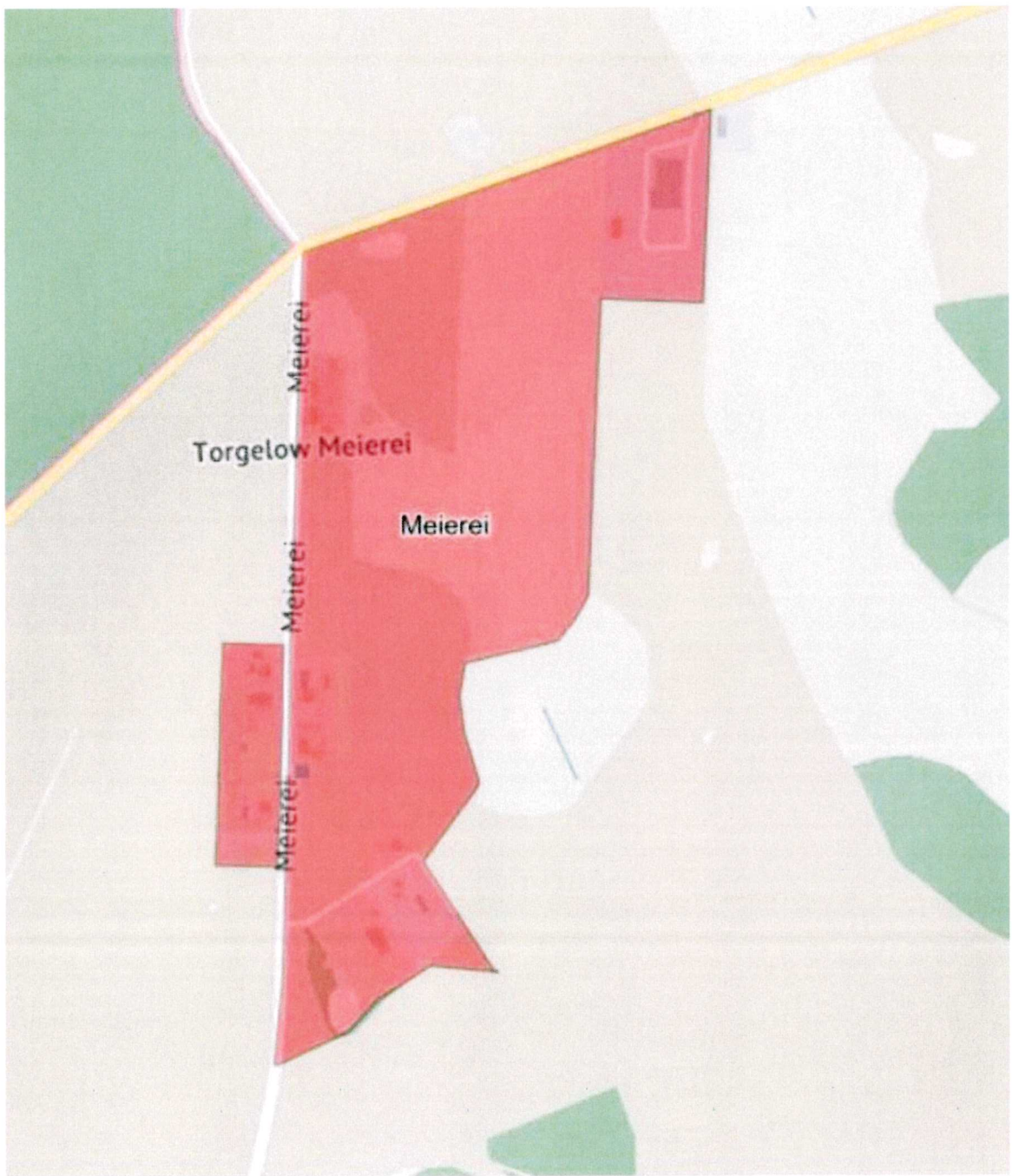
Darstellung vom 18.09.2025

Ortsteil Schmachthagen



Darstellung vom 18.09.2025

Ortsteil Meierei



Darstellung vom 18.09.2025